

Universitätsklinik für Gastroenterologie, Hepatologie und Infektiologie

Universitätsklinik für Nieren- und Hochdruckkrankheiten, Diabetologie und Endokrinologie

Universitätsklinik für Hämatologie und Onkologie

Universitätskinderklinik

- einschließlich Bereich für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

Zentrum für Radiologie

Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin

Universitätsklinik für Neuroradiologie

Universitätsklinik für Strahlentherapie

Klinisch-theoretische Institute mit Aufgaben in der Krankenversorgung

Bereich Arbeitsmedizin

Institut für Humangenetik

Institut für Molekulare und Klinische Immunologie

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene

Institut für Neuropathologie

Institut für Pathologie

Institut für Klinische Pharmakologie

Institut für Transfusionsmedizin und Immunhämatologie mit Blutbank

Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie

VIII.

Landeswahlleiterin

Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

**Bek. der Landeswahlleiterin vom 8. November 2023 –
LWL/in/31.1-11421**

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlanzeigen

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, können Parteien, die sich weder an der letzten Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt noch an der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, als Partei nur dann Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen einreichen, wenn sie spätestens am **4. März 2024, bis 18 Uhr** bei der Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, in 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Wahlanzeige ist gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), in der jeweils geltenden Fassung, nach dem Muster der Anlage 5a einzureichen. Sie muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter welchem sich die Partei an der Wahl beteiligen will, enthalten. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesvorstand, so tritt der Vorstand der

jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Landesvorstandes, soweit nicht die Satzung hierfür Regelungen enthält. Bei mehreren gleichrangigen Parteiorganisationen genügt die Unterschrift eines Vorstandes, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand oder über den handelnden Vorstand – wenn kein Landesverband besteht – beizufügen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt). Weiterhin sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3447), in der jeweils geltenden Fassung, beigelegt werden (unter anderem Nachweise zur erfolgten Rechenschaftslegung nach § 23 des Parteiengesetzes, zur Mitgliederzahl der Partei, Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritte, Veranstaltungen), um die Parteieigenschaft zu begründen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am Freitag, den 22. März 2024 fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 als Parteien anzuerkennen und als Parteienwahlvorschlagsberechtigt sind (§ 22 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt). Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, von der Landeswahlleiterin eingeladen.

Vereinigungen, denen der Landeswahlausschuss die Wahlvorschlagsberechtigung als Partei versagt, können als Wählergruppen an den Kommunalwahlen teilnehmen.

2. Feststellung der Landeswahlleiterin

Auf der Grundlage von § 29 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt stellt die Landeswahlleiterin für alle Wahlorgane verbindlich fest, dass

- a) nachstehende Parteien sich an der letzten Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt oder zum Deutschen Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben und von einer Wahlanzeige nach § 22 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt befreit sind:
- aa) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - bb) Alternative für Deutschland (AfD),
 - cc) DIE LINKE (DIE LINKE),
 - dd) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - ee) Freie Demokratische Partei (FDP),
 - ff) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
 - gg) FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER),
 - hh) Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis),
 - ii) PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei),
 - jj) Gartenpartei (Gartenpartei),
 - kk) Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
 - ll) Aktion Partei für Tierschutz – TIERSCHUTZ hier! (TIERSCHUTZ hier!),
 - mm) Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz),
 - nn) Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung)¹⁾,
 - oo) Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
 - pp) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)²⁾,
 - qq) WIR2020 (WIR2020),
 - rr) Freie Bürger Mitteldeutschland (FBM),
 - ss) Partei der Humanisten (Die Humanisten)³⁾,
 - tt) Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),
 - uu) Klimaliste Sachsen-Anhalt (Klimaliste ST),
 - vv) Liberal-Konservative Reformer (LKR)⁴⁾,
 - ww) Volt Deutschland (Volt),
 - xx) Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.),
 - yy) Marxistisch-Leninistische Partei, Deutschlands (MLPD);
- b) nachstehende Parteien am Tag der Bestimmung des Wahltages am 13. Juni 2023 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags ununterbrochen mit mindestens einem im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag oder im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten waren und von der Belbringung von Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 10 Nr. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt befreit sind:
- aa) Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
 - bb) Alternative für Deutschland (AfD),
 - cc) DIE LINKE (DIE LINKE),
 - dd) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
 - ee) Freie Demokratische Partei (FDP),
 - ff) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

¹⁾ Name am 27. November 2022 geändert in „Partei für schulmedizinische Verjüngungsforschung“.

²⁾ Name am 3. Juni 2023 geändert in „Die Heimat“, Kurzbezeichnung „HEIMAT“.

³⁾ Kurzbezeichnung geändert in „PdH“.

⁴⁾ Name am 12. Juni 2023 geändert in „Wir Bürger“, Kurzbezeichnung „Wir Bürger“.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug; Einzel Exemplare durch den Verlag
Bezugspreise:

a) Abonnement: 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>